



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	20 GE 9 87
Datum:	- 7. MAI 1987
Verteilt	1 5. MAI 1987 Gerstöcker

*H. Ortzwanger*

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

4.5.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundes-Personalvertretungsgesetz  
geändert wird

S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

*H. Ortzwanger*

Der Kammeramtsdirektor:

*H. Ortzwanger*

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundeskanzleramt  
  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 921.092/1-II/  
A/6/87

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

24.4.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungs-gesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt den vorliegenden Entwurf, in welchem das von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Verwaltung erzielte positive Verhandlungsergebnis seinen Niederschlag findet. Vor allem darf die Genugtuung über die beabsichtigten praxisbezogenen Änderungen zum Ausdruck gebracht werden. Während bisher die Funktion eines Mitgliedes des Dienststellen (Fach-, Zentral)ausschusses unter anderem für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens nur dann ausgeübt werden konnte, wenn ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorlag, soll künftig kein Ruhen der Funktion des Personalvertreters während eines strafgerichtlichen Verfahrens auf Grund einer oftmals willkürlich erhobenen Privatanklage von Einzelpersonen eintreten. Die entsprechende Modifizierung des § 21

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz schließt die Möglichkeit aus, Personalvertreter von wesentlichen Entscheidungseinflüssen fernzuhalten.

Positiv zu beurteilen ist der im Entwurf vorgesehene weitere Ausbau der Mitwirkungsrechte der Personalvertreter in wichtigen sozialrechtlichen Belangen, wenngleich die kontinuierliche Fortsetzung dieser Bestrebungen bis zur Erfüllung aller noch offenen Forderungen ein Anliegen der Interessenvertretungen bleiben muß.

Besondere Bedeutung kommt Art. I Z 35 des Entwurfs zu, welcher Organe der Personalvertretung legitimiert, Bescheide der Personalvertretungs-Aufsichtskommission mit Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Wenn auch die Erhebung einer solchen Beschwerde nicht den Regelfall darstellen wird, bestätigt doch die bisherige Praxis die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Verankerung. Keineswegs läßt die beabsichtigte Regelung eine größere Belastung des Höchstgerichtes erwarten.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

